

Matthias Langer

Das liechten- steinische Steuerrecht

Grundlagen und Regelungen
inklusive Besteuerung von Blockchain-
und FinTech-Unternehmen



Springer Gabler

Das liechtensteinische Steuerrecht

Matthias Langer

Das liechtensteinische Steuerrecht

Grundlagen und Regelungen inklusive
Besteuerung von Blockchain- und FinTech-
Unternehmen

Matthias Langer
actus ag
Triesen, Liechtenstein

ISBN 978-3-658-27090-2 ISBN 978-3-658-27091-9 (eBook)
<https://doi.org/10.1007/978-3-658-27091-9>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer Gabler

© Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, ein Teil von Springer Nature 2019

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von allgemein beschreibenden Bezeichnungen, Marken, Unternehmensnamen etc. in diesem Werk bedeutet nicht, dass diese frei durch jedermann benutzt werden dürfen. Die Berechtigung zur Benutzung unterliegt, auch ohne gesonderten Hinweis hierzu, den Regeln des Markenrechts. Die Rechte des jeweiligen Zeicheninhabers sind zu beachten.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag, noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Springer Gabler ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH und ist ein Teil von Springer Nature.

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden, Germany

Vorwort

Als ich mich im Jahr 2008 das erste Mal ausführlicher mit dem Fürstentum Liechtenstein auseinandergesetzt habe, ging es mir so, wie vermutlich den meisten anderen Menschen auch. Ich dachte an einen attraktiven Wirtschaftsstandort und eine attraktive Steuergesetzgebung. Je genauer ich mich mit dem Fürstentum beschäftigte, desto mehr erkannte ich, wie vielseitig dieser kleine Staat tatsächlich ist. Mittlerweile bin ich hier seit elf Jahren als Steuerberater tätig – zuletzt mit meiner eigenen Kanzlei –, lebe hier und fühle mich mit meiner Familie in Liechtenstein sehr wohl.

So klein dieser Staat äußerlich auch ist, so interessant ist ein Blick ins Innere des Fürstentums. Auch wenn das liechtensteinische Steuerrecht das Zentrum dieses Buches darstellt, werden zudem noch weitere interessante Aspekte beleuchtet. Neben den unternehmerischen Perspektiven wird auf die Entwicklung Liechtensteins seit seiner Gründung vor 300 Jahren eingegangen, um über die gesellschaftlichen und kulturellen Besonderheiten einen möglichst großen Überblick zu verschaffen. Diese bilden neben einer prosperierenden Wirtschaft das Fundament für ein sicheres, stabiles und attraktives Leben in Liechtenstein.

Dieses Buch ist auch für diejenigen geschrieben, die sich nicht nur mit dem Gedanken tragen, hier ein Unternehmen zu gründen, sondern sogar nach Liechtenstein ziehen wollen, eventuell mit Familie. Dann spielen neben den wirtschaftlichen und finanziellen Grundlagen auch Aspekte wie Infrastruktur oder Schulwesen eine Rolle.

Im Mittelpunkt stehen jedoch merkantile und ökonomische Fragen, beispielsweise, welche Vorzüge eine Unternehmensgründung in Liechtenstein hat, oder welche Unternehmensform für Ihr Vorhaben die vorteilhafteste ist. Dabei wird neben dem liechtensteinischen Steuerrecht auch das Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht, die Rechnungslegungsgrundsätze und cursorisch das Sozialversicherungsrecht behandelt sowie auf die Besonderheiten bei der Besteuerung von Blockchain- und FinTech-Unternehmen eingegangen.

Warum ich dieses Buch geschrieben habe? Insgesamt gibt es keine nennenswerte Literatur, die all diese Fakten über Liechtenstein zusammenfasst.

Zudem fehlen wichtigen Säulen des liechtensteinischen Staatswesens wie Steuerbehörden oder Universitäten eine universelle Grundlage, an der sie sich orientieren oder lehren können. All dieses hat mich dazu bewogen, dieses Buch zu schreiben, denn Liechtenstein ist ein Platz, an dem es sich sehr gut leben lässt, und Liechtenstein hat es verdient, dass ein umfassendes Buch über das liechtensteinische Steuerrecht (inklusive der angrenzenden Rechtsgebiete) geschrieben wird, das einen guten Überblick über dieses kleine, aber vielschichtige Land gibt.

Mauren/Triesen, Juni 2019

Matthias Langer

Inhaltsverzeichnis

1	Das Fürstentum Liechtenstein	1
1.1	Vorbemerkung	1
1.2	Entstehung Liechtensteins	2
1.3	Geografische Lage	3
1.4	Bevölkerung	3
1.4.1	Die liechtensteinische Bevölkerung im Laufe der Zeit	3
1.4.2	Aktuelle Bevölkerung nach Gemeinden	4
1.4.3	Ausländeranteil	4
1.5	Staatswesen	6
1.5.1	Staatsform und Verfassung	6
1.5.2	Das Fürstenhaus	6
1.5.3	Volkvertretung	8
1.5.4	Liechtensteinische Parteien	8
1.5.5	Regierung	9
1.5.6	Stellung des Regierungschefs	10
1.5.7	Koalitionsregierungen	10
1.5.8	Landtag	11
1.6	Wirtschaft	11
1.6.1	Wirtschaftsstandort	11
1.6.2	Kurzüberblick der Standortvorteile Liechtenstein	11
1.6.3	Hoher Industrialisierungsgrad	12
1.6.4	Finanzplatz	13
1.6.5	Landwirtschaft	13
1.6.6	Forstwirtschaft	14
1.6.7	Tourismus	14
1.6.8	Staatshaushalt	15
1.6.9	Arbeitsmarkt	15
1.6.10	Bildungssystem	16
	Literatur	18

2	Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht	19
2.1	Einführung	19
2.1.1	Geschichte	19
2.1.2	Bestandsübersicht in Liechtenstein	20
2.1.3	Die Struktur des Personen- und Gesellschaftsrechts	21
2.1.4	Was ist bei der Rechtsformwahl zu beachten?.	21
2.2	Einzelfirma.	23
2.2.1	Überblick	23
2.2.2	Firmenbezeichnung	24
2.2.3	Gründung	24
2.2.4	Zeichnungsrechte	24
2.2.5	Handelsregister: Eintragungspflicht.	25
2.2.6	Publikationspflichten	25
2.2.7	Kosten	25
2.3	Personengesellschaften	25
2.3.1	Grundlagen.	25
2.3.2	Einfache Gesellschaft.	26
2.3.3	Kollektivgesellschaft und offene Handelsgesellschaft.	27
2.3.4	Kommanditgesellschaft (KG)	31
2.4	Kapitalgesellschaften.	34
2.4.1	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	34
2.4.2	Aktiengesellschaft (AG)	38
2.4.3	(Privatrechtliche) Anstalt	43
2.4.4	Stiftung.	46
2.4.5	Genossenschaft	50
2.4.6	Liechtenstein Venture Cooperative (LVC).	52
2.4.7	Segmentierte Verbandsperson (SV oder PCC).	53
2.5	Treuhänderschaft/Trust	56
2.5.1	Überblick	56
2.5.2	Errichtung und beteiligte Personen	56
2.5.3	Mindestkapital	57
2.5.4	Treuunternehmen (Trust reg.)	57
2.5.5	Exkurs: Ausländische Rechtsformen	57
2.5.6	Rechnungslegungs- und Buchführungspflichten	57
	Literatur.	58
3	Buchhaltung & Bilanzierung	59
3.1	Vorbemerkung	59
3.2	Die Rechnungslegungsvorschriften im PGR: Gliederung	60
3.3	Allgemeine Vorschriften	60
3.3.1	Allgemeine Vorschriften zur Jahresrechnung	60
3.3.2	Allgemeine Rechnungslegungsgrundsätze	61
3.3.3	Exkurs: Das revidierte liechtensteinische Rechnungslegungsrecht (RLR).	62

3.4	Prüfungs- und Reviewpflicht	63
3.5	Pflicht zur Offenlegung	64
3.6	Ergänzende Rechnungslegungsvorschriften	66
3.6.1	Anwendungsbereich	66
3.6.2	Ausländische Gesellschaft mit Zweigniederlassung in Liechtenstein	67
3.6.3	Größenklassen	67
3.7	Gliederung der Bilanz	68
3.7.1	Vorbemerkung	68
3.7.2	Aktiva	68
3.7.3	Passiva	70
3.7.4	Entwicklung des Anlagevermögens (Anlagespiegel)	71
3.8	Gliederung der Erfolgsrechnung	71
3.9	Der Anhang	71
	Literatur	72
4	Liechtensteinisches Steuerrecht	73
4.1	Der Geschichtliche Hintergrund	73
4.2	Rechtsquellen im liechtensteinischen Steuerrecht	73
4.3	Das Steuersystem im Überblick	74
4.3.1	Gesamtübersicht zum Steueraufkommen	74
4.3.2	Nationale Rechtsgrundlagen	74
4.3.3	Rechtsprechung der liechtensteinischen Gerichte	78
4.3.4	Schweizerische Rechtsgrundlagen	78
4.3.5	Supranationale Regelungen und Internationale Entwicklungen	79
4.4	Vermögens- und Erwerbssteuer	81
4.4.1	Persönliche Steuerpflicht	81
4.4.2	Vermögenssteuer	84
4.4.3	Erwerbssteuer	91
4.4.4	Steuerberechnung und Tarif	107
4.4.5	Deklarationspflichten bei unbeschränkter Steuerpflicht	114
4.4.6	Besonderheiten bei beschränkter Steuerpflicht	118
4.5	Schenkungen und Erbschaften	123
4.5.1	Widmungsbesteuerung	123
4.5.2	Anzeigepflicht	124
4.6	Besteuerung nach dem Aufwand	124
4.6.1	Steuerpflicht und Steuergegenstand	124
4.6.2	Steuerbemessung und Steuersatz	125
4.6.3	Steuervorschreibung	125
4.7	Grundstücksgewinnsteuer	125
4.7.1	Steuerobjekt	125
4.7.2	Steuersubjekt	126
4.7.3	Grundstücksgewinn	127
4.7.4	Steuerberechnung	128

4.8	Ertragssteuer	129
4.8.1	Persönliche Steuerpflicht	129
4.8.2	Sachliche Steuerpflicht	132
4.8.3	Steuerfreier Ertrag	138
4.8.4	Fremdvergleichsgrundsatz	141
4.8.5	Ersatzbeschaffungen	144
4.8.6	Wegzugsbesteuerung	145
4.8.7	Umstrukturierungen	146
4.8.8	Eigenkapitalzinsabzug	157
4.8.9	Abzug von Immaterialgüterrechten	161
4.8.10	Verluste	161
4.8.11	Gruppenbesteuerung	163
4.8.12	Steuerberechnung und Tarif	167
4.8.13	Deklarationspflichten	168
4.9	Gemeinnützige Strukturen	169
4.9.1	Rechtsgrundlagen	169
4.9.2	Grundsatz	169
4.9.3	Gemeinnützige Zwecke	170
4.9.4	Antrag auf Steuerbefreiung	170
4.9.5	Überprüfung der Steuerbefreiung	171
4.10	Privatvermögensstruktur	172
4.10.1	Einführung	172
4.10.2	Rechtsgrundlagen	172
4.10.3	Voraussetzungen: Überblick	173
4.10.4	Voraussetzung: keine wirtschaftliche Tätigkeit	174
4.10.5	Rechtsfolge	178
4.10.6	Antrag	179
4.10.7	Mitteilungen betreffend wesentliche Änderungen	182
4.10.8	Kontrolle	182
4.11	Besteuerung von Personengesellschaften	183
4.11.1	Grundsatz	183
4.11.2	Gesetzliche Grundlagen für das Transparenzprinzip	183
4.12	Besteuerung von Investmentfonds	183
4.12.1	Grundsatz	183
4.12.2	Natürliche Personen als Anteilseigner	184
4.12.3	Juristische Personen als Anteilseigner	184
4.13	Besteuerung von Trusts	186
4.14	Besteuerung von Stiftungen mit Inlandsbezug	187
4.14.1	Überblick	187
4.14.2	Widerrufliche Stiftungen	187
4.14.3	Unwiderrufliche Stiftungen mit bestimmbarern Begünstigten	188
4.14.4	Unwiderrufliche Stiftungen mit einem Begünstigtenkreis (diskretionär)	189

4.15	Gründungsabgabe und Abgabe auf Versicherungen	189
4.15.1	Vorbemerkung	189
4.15.2	Gründungsabgabe	190
4.15.3	Abgabe auf Versicherungsprämien	190
4.16	Steuerverfahrensrecht	191
4.16.1	Behörden und Organisation	191
4.16.2	Verfahrensgrundsätze	192
4.16.3	Verfahrenspflichten	194
4.16.4	Verbindliche Auskunft	196
4.16.5	Außergerichtliche und gerichtliche Rechtsmittel im liechtensteinischen Steuerverfahren	199
4.16.6	Änderung rechtskräftiger Veranlagungen	201
4.17	Strafbestimmungen	204
4.17.1	Vorbemerkung	204
4.17.2	Übertretungen	204
4.17.3	Steuerhinterziehung	205
4.17.4	Vergehen	207
4.17.5	Selbstanzeige	207
4.17.6	Verantwortlichkeit bei juristischen Personen	208
4.17.7	Verjährung	209
4.17.8	Strafverfahren	209
4.17.9	Rechtsmittelverfahren	211
	Literatur	211
5	Internationales Steuerrecht	215
5.1	Unilaterale Regelungen	215
5.1.1	Vorbemerkung	215
5.1.2	Anrechnung ausländischer Steuern	215
5.1.3	Verrechnungsmethoden	217
5.1.4	Dokumentationspflichten für Unternehmensgruppen	217
5.2	Internationale Abkommen (Tab. 5.2)	219
5.3	Quellensteuerübersicht	219
5.4	Sitzverlegungen	219
5.4.1	Sitzverlegung einer ausländischen Gesellschaft nach Liechtenstein	219
5.4.2	Sitzverlegung einer liechtensteinischen Gesellschaft ins Ausland	224
5.4.3	Verlegung des Ortes der Verwaltung	226
5.5	Meldepflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltungen: DAC 6	226
5.5.1	Änderungsrichtlinie 2018/822/EU (DAC 6)	226
5.5.2	Umsetzung am Beispiel Deutschlands	227
5.5.3	Bedeutung für Liechtenstein	235
	Literatur	235

6	Sozialversicherungsrechtliche Grundlagen	237
6.1	Vorbemerkung	237
6.2	Kurzüberblick	237
6.3	Unterstellung zur Sozialversicherung bei grenzüberschreitenden Sachverhalten	238
	Literatur	239
7	Besteuerung und Bilanzierung von Blockchain & Fintech Unternehmen	241
7.1	Von Satoshi Nakamoto nach Liechtenstein	241
7.2	Grundbegriffe kurz erklärt	243
7.2.1	Distributed ledger	243
7.2.2	Blockchain	243
7.2.3	Privater Schlüssel	244
7.2.4	Öffentlicher Schlüssel	244
7.2.5	Wallet	244
7.2.6	Whitepaper	244
7.2.7	Kryptowährungen	244
7.2.8	Token	244
7.2.9	Mining	245
7.3	Besonderheiten Buchhaltung	245
7.3.1	Expertsuisse	245
7.3.2	Vorbemerkung: Bilanzielle Behandlung von Bitcoin	246
7.3.3	Ansatz dem Grunde nach	246
7.3.4	Ansatz der Höhe nach	247
7.4	Besonderheiten Erwerbs- und Ertragssteuer	247
7.4.1	Erwerbssteuer	247
7.4.2	Mining	248
7.4.3	Ertragssteuer	248
7.5	Besonderheiten Mehrwertsteuer	248
7.5.1	Vorbemerkung	248
7.5.2	Definitionen der ESTV	250
7.5.3	Initial Coin Offerings	251
7.5.4	Übertragung, Handel und Aufbewahrung von Coins/Token	253
7.5.5	Validieren und Verifizieren von Transaktionen über die Blockchain	254
7.5.6	Rechnungsstellung in Kryptowährungen	254
7.6	Besonderheiten Emissionsabgabe	255
7.7	Praxisfälle	255
7.7.1	Utility Token	255
7.7.2	Security Token	259
	Literatur	264
	Stichwortverzeichnis	265



1.1 Vorbemerkung

Liechtenstein ist ein Land voller Kontraste. In der Außenwahrnehmung wird es in erster Linie zwar überwiegend als stabiler Finanzplatz wahrgenommen, aber das allein wäre zu kurz gegriffen. So klein das Fürstentum auch ist, so vielschichtig ist es in seinem Inneren. Das spiegelt sich auch in seiner Geschichte wider: 2019 feiert Liechtenstein sein 300. Gründungsjubiläum und ist somit älter als die USA. Und die Melodie der Nationalhymne „Oben am jungen Rhein“ ist mit der Melodie der englischen identisch. Auch dass der russische Zar im Jahr 1867 den Liechtensteinern Alaska zum Kauf angeboten hat, wissen die wenigsten.

Ferner ist Liechtenstein der viertkleinste Staat Europas und der sechstkleinste der Welt und Liechtenstein hat seit 1868 kein Militär mehr. Den meisten ist dies ebenso unbekannt wie die Tatsache, dass der Gault-Millau nicht weniger als drei Restaurants in Liechtenstein mit hohen Punktezahlen ausgezeichnet hat. Zudem ist es durchaus keine Seltenheit, Regierungsmitglieder im vielfältigen Kulturleben Liechtensteins als Musicaldarsteller, Orchester- oder Bandmusiker erleben zu dürfen. Zudem weist Liechtenstein mit einem Unternehmen pro acht Einwohner die wahrscheinlich höchste Unternehmensdichte weltweit auf. Die Liste ließe sich problemlos fortsetzen – es lohnt sich also in jedem Fall einen genaueren Blick auf das Fürstentum zu werfen, denn es tun sich immer wieder neue, interessante und überraschende Sichtweisen auf.

Im Folgenden werden die interessantesten Aspekte Liechtensteins ausführlich beleuchtet. Da für einige Gesellschaftsgründer, die nicht aus Liechtenstein sind, eventuell auch ein Umzug in das Fürstentum eine Option ist, werden auch Themen wie der Arbeitsmarkt, aber auch das Schulwesen ausführlich behandelt.

1.2 Entstehung Liechtensteins

Im 17. Jahrhundert gab es mehrere Herrschaftswchsel, beispielsweise durch die Grafengeschlechter Werdenberg, Sulz und Brandis. Die letzten Grafen hier waren die von Hoheems. Sie waren sehr verschuldet, sodass sie gezwungen waren, die Grafschaft Vaduz und die Herrschaft Schellenberg zu verkaufen. 1699 erwarb Fürst Johann Adam die Herrschaft Schellenberg und im Jahr 1712 die Grafschaft Vaduz. Am 23. Januar 1719 vereinigte ein Diplom Kaiser Karls VI. die Grafschaft Vaduz und die Herrschaft Schellenberg und erhob das Gebiet zu einem Reichsfürstentum mit dem Namen Liechtenstein. Das neue Land bestand nur aus kleinen Bauerndörfern, so wurde die erste Administration vorerst in der nächstgelegenen Stadt, Feldkirch, installiert, wo der Fürst zu diesem Zweck das Palais Liechtenstein errichten ließ.

Liechtenstein wurde immer wieder von fremden Truppen besetzt, sodass eine verstärkte Verarmung der Bevölkerung einsetzte. Die meisten Auswanderer gingen in die USA.

Im ersten Koalitionskrieg (1792–1797) marschierten französische Truppen ein und nach Kämpfen zwischen Österreich – mit Unterstützung Russlands – und Frankreich wurde Liechtenstein im zweiten Koalitionskrieg (1799–1802) von den napoleonischen Truppen besetzt. 1806 nahm Napoleon das Land als eines der Gründungsmitglieder des Rheinbundes auf. Dadurch erlangte Liechtenstein seine Souveränität. Beim Wiener Kongress wurde die Unabhängigkeit Liechtensteins bestätigt und in den Deutschen Bund aufgenommen.

Liechtenstein entwickelte sich jedoch nur langsam und blieb lange Zeit rückständig. Die Revolution 1848 brachte kurzfristig keine Änderung. Erst der im Jahr 1852 geschlossene Zollvertrag mit Österreich ermöglichte einen Aufschwung der wirtschaftlichen Verhältnisse und die konstitutionelle Verfassung 1862 brachte politische Veränderung: Der Fürst konnte nicht mehr uneingeschränkt herrschen.

Politisch ist der Beginn des 20. Jahrhunderts von großer Bedeutung. Der Jurist Wilhelm Beck, der in der Schweiz studiert hatte, forderte vom Fürsten mehr Rechte für das Volk. Sein Anliegen fand naturgemäß besonders bei der Arbeiterschaft viele Anhänger und führte zur neuen Verfassung von 1921. Vor allem der zwei Jahre später geschlossene Zollvertrag mit der Schweiz und die Einführung des Schweizer Franken als Währung hatten einen positiven Effekt auf die weitere Entwicklung Liechtensteins

Als der Erste Weltkrieg Europa in den Jahren 1914–1918 erschütterte, blieb Liechtenstein neutral. Dennoch waren die Auswirkungen des Krieges auch in Liechtenstein für alle deutlich spürbar, denn die liechtensteinische Bevölkerung verarmte. Zum Kriegsende löste sich dann Liechtenstein von Österreich und näherte sich der Schweiz an, mit der 1923 ein Zollvertrag geschlossen wurde. Dennoch gab es keine grundlegenden Verbesserungen für die Bevölkerung und naturgemäß blieb das Land auch während des Zweiten Weltkriegs sehr arm. Ein Grund war die hohe Arbeitslosigkeit, denn Arbeitsplätze waren rar. Durch sogenannte Notstandsarbeiten, beispielsweise dem Kanalbau, wurde versucht, die Armut zu lindern.

Im Jahr 1938 nahm Fürst Franz Josef II. als erster Landesfürst seinen Wohnsitz auf Schloss Vaduz. Seither residiert der amtierende Fürst im Fürstentum Liechtenstein.

Auch wenn die allgemeine Situation schwierig war, wurden bereits während des Zweiten Weltkriegs neue Industriebetriebe errichtet. Die Nachkriegszeit war von einem anhal-

tenden Wirtschaftsaufschwung gekennzeichnet. Innerhalb weniger Jahrzehnte wandelte sich Liechtenstein von einem armen Agrarstaat zu einem modernen Staat mit diversifizierter Wirtschaft. Die hoch spezialisierten Industriebetriebe sind weltweit konkurrenzfähig, das Gewerbe erlangte eine starke Position.

Nach dem wirtschaftlichen Wiederaufbau der Nachkriegszeit entwickelte sich Liechtenstein immer mehr zu einem gleichwertigen Partner innerhalb der Staatengemeinschaft. Im Jahr 1950 erfolgte der Beitritt zum Statut des Internationalen Gerichtshofs, 1975 unterzeichnete Liechtenstein zusammen mit 34 weiteren Staaten die KSZE-Schlussakte von Helsinki, der heutigen OSZE, 1978 trat Liechtenstein dem Europarat bei und 1990 wurde Liechtenstein in die Vereinten Nationen (UNO) aufgenommen. 1991 trat Liechtenstein der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) als Vollmitglied bei und seit 1995 ist Liechtenstein Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie der Welthandelsorganisation (WTO). Die Beziehungen im Rahmen des EWR und der EU nehmen aus wirtschafts- und integrations politischer Sicht eine besondere Stellung in der liechtensteinischen Außenpolitik ein. Daneben werden vor allem die guten Beziehungen zu den Nachbarländern Schweiz und Österreich gepflegt.

1.3 Geografische Lage

Das Fürstentum Liechtenstein liegt eingebettet zwischen der Schweiz und Österreich, wobei es sich mit der Schweiz eine Landesgrenze von 41,2 km und mit Österreich von 36,7 km teilt. Die Landesfläche beträgt 160 km² und setzt sich wie in Tab. 1.1 dargestellt zusammen:

1.4 Bevölkerung

1.4.1 Die liechtensteinische Bevölkerung im Laufe der Zeit

Zwischen 1901 und 2018 hat sich die Bevölkerung des Fürstentum Liechtensteins verfünffacht (siehe Tab. 1.2). Auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass nicht nur die gesamte Bevölkerung angestiegen ist, sondern dass sich auch der relative Anteil der Ausländer von 14,8 % auf 34 % erhöht hat. Noch im 19. Jahrhundert war es üblich, dass die Liechtensteiner

Tab. 1.1 Zusammensetzung der Landesfläche¹

Landesfläche	160 km ²	100 %
Waldfläche	67 km ²	42 %
Landwirtschaftliche Nutzfläche	52 km ²	33 %
Unproduktive Fläche	24 km ²	15 %
Siedlungsfläche	18 km ²	11 %

¹Amt für Statistik, Liechtenstein in Zahlen [1]

Tab. 1.2 Die Übersicht der Bevölkerung¹

Jahr	Total	Nach Staatsbürgerschaft		Anteil Ausländer/innen
		Liechtenstein	Andere	
1901	7531	6419	1112	14,8 %
1911	8693	7343	1350	15,5 %
1921	8841	7845	996	11,3 %
1930	9948	8257	1691	17,0 %
1941	11.094	9309	1785	16,1 %
1950	13.757	11.006	2751	20,0 %
1960	16.628	12.485	4143	24,9 %
1970	21.350	14.304	7046	33,0 %
1980	25.215	15.913	9302	36,9 %
1990	29.032	18.123	10.909	37,6 %
2000	32.863	21.543	11.320	34,4 %
2010	36.149	24.145	12.004	33,2 %
2016	37.810	25.015	12.795	33,8 %
2017	38.114	25.173	12.941	34,0 %

¹Amt für Statistik, Liechtenstein in Zahlen 2019. [1]

ins Ausland gegangen sind, um der Armut zu entgehen. So haben im 19. Jahrhundert 1.023 Liechtensteiner in der Schweiz und 508 Bürger in Österreich gelebt.¹ Somit haben 20 % der Liechtensteiner Bevölkerung im Ausland gelebt.

1.4.2 Aktuelle Bevölkerung nach Gemeinden

Zum 31.12.2018 hatte das Fürstentum Liechtenstein eine Bevölkerung von 38.380 Personen, die sich auf elf Gemeinden aufteilen (siehe Tab. 1.3). Liechtenstein gehört damit zum vierkleinsten Staat Europas. Die größte Gemeinde ist Schaan mit 6016 Einwohnern und der Hauptort Vaduz hat 5625 Einwohner.

1.4.3 Ausländeranteil

Besonders bemerkenswert ist, dass 34 % der Bevölkerung Ausländer sind (siehe Tab. 1.4).

Die Ausländer setzen sich entsprechend der Auswertungen des Amtes für Statistik, die in Tab. 1.5 abgebildet ist, aus Folgenden Nationen zusammen:

58 % der Ausländer stammt folglich aus den drei deutschsprachigen Ländern.

¹Amt für Statistik, Liechtenstein in Zahlen [1], S. 6.

Tab. 1.3 Ständige Bevölkerung nach Gemeinden¹

	2018		2017		Veränderung	
	Personen	Anteil	Personen	Anteil	Personen	Anteil
Liechtenstein	38 380	100,0 %	38 144	100,0 %	266	0,7 %
Oberland	24.544	64,0 %	24.375	63,9 %	169	0,7 %
Vaduz	5625	14,7 %	5526	14,5 %	99	1,8 %
Triesen	5201	13,6 %	5156	13,5 %	45	0,9 %
Balzers	4594	12,0 %	4590	12,0 %	4	0,1 %
Triesenberg	2636	6,9 %	2608	6,8 %	28	1,1 %
Schaan	6016	15,7 %	6039	15,8 %	-23	-0,4 %
Planken	472	1,2 %	456	1,2 %	16	3,5 %
Unterland	13.836	36,0 %	13.739	36,0 %	97	0,7 %
Eschen	4416	11,5 %	4385	11,5 %	31	0,7 %
Mauren	4389	11,4 %	4344	11,4 %	45	1,0 %
Gamprin	1671	4,3 %	1658	4,3 %	13	0,8 %
Ruggell	2276	5,9 %	2268	5,9 %	8	0,4 %
Schellenberg	1084	2,8 %	1084	2,8 %	-	0,0 %

¹Amt für Statistik, Bevölkerungsstatistik – Vorläufige Ergebnisse 31. Dezember 2018 [2]

Tab. 1.4 Ausländeranteil¹

	2018		2017	
	Personen	Anteil	Personen	Anteil
Ständige Bevölkerung	38.380	100,0 %	38.114	100,0 %
Liechtensteiner/innen	25.322	66,0 %	25.173	66,0 %
Ausländer/innen	13.058	34,0 %	12.941	34,0 %

¹Amt für Statistik, Bevölkerungsstatistik – Vorläufige Ergebnisse 31. Dezember 2018 [2]

Tab. 1.5 Ausländer/innen nach ausgewählten Staaten¹

	2018		2017	
	Personen	Anteil	Personen	Anteil
Total	13.058	100,0 %	12.941	100,0 %
davon EWR-31	6932	53,1 %	6855	53,0 %
Schweiz	3667	28,1 %	3645	28,2 %
Österreich	2257	17,3 %	2223	17,2 %
Deutschland	1658	12,7 %	1635	12,6 %
Italien	1189	9,1 %	11.841	9,1 %
Portugal	704	5,4 %	707	5,5 %
Türkei	555	4,3 %	596	4,6 %
Andere Staaten	3028	23,2 %	2951	22,8 %

¹Amt für Statistik, Bevölkerungsstatistik – Vorläufige Ergebnisse 31. Dezember 2018 [2]

1.5 Staatswesen

1.5.1 Staatsform und Verfassung

Das Fürstentum Liechtenstein ist eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratisch-parlamentarischer Grundlage. Grundlage des Staates ist die Verfassung von 1921, welche die konstitutionelle Verfassung von 1862 ablöste und eine der wichtigsten Errungenschaften für das Land darstellte.

Diese Verfassungsreform ging mit der Entstehung von politischen Parteien und nicht zuletzt der Loslösung von Österreich und der Zuwendung zur Schweiz, die im Zollvertrag von 1923 ihren Abschluss fand, einher. Vereinigte der Fürst zuvor noch alle Staatsgewalt in sich, ist seit der Verfassung von 1921 die Staatsgewalt „im Fürsten und im Volke“ verankert. Die Gerichte wurden unabhängig, beim Verwaltungsgerichtshof konnte Klage gegen Verwaltungsbehörden eingereicht werden. Die Verfassung von 1921 galt in den Grundzügen bis 2003. Es gab nur wenige, aber einschneidende Veränderungen, die heutzutage selbstverständlich sind. So wurde 1984 das Frauenstimm- und wahlrecht sowie 1992 die Gleichstellung von Mann und Frau im Gesetz verankert.

Nach einer mehrjährigen Verfassungsdiskussion sprach sich das Volk 2003 im Rahmen einer Volksabstimmung für den Reformvorschlag des Fürstenhauses aus. Dieser betrifft das Notverordnungsrecht des Fürsten, das hinsichtlich der zeitlichen und inhaltlichen Geltung eingeschränkt wurde, die ausgewogenen Ernennungsverfahren für Beamte und Richter, ein verbessertes Verfahren nach dem der Fürst oder der Landtag der Regierung das Vertrauen entziehen kann und den neu aufgenommenen Misstrauensantrag gegen den Fürsten, wonach dem Fürsten mittels einer Volksabstimmung das Misstrauen ausgesprochen werden kann. Zudem wurde neu in die Verfassung aufgenommen, dass die Landesbürger das Recht haben im Wege einer Volksabstimmung für die Abschaffung der Monarchie zu stimmen.

1.5.2 Das Fürstenhaus

Die Fürsten von Liechtenstein stammen ursprünglich aus Niederösterreich. Sie kauften 1699 die Herrschaft Schellenberg und 1712 die Grafschaft Vaduz. Mit kaiserlichem Diplom vom 23. Januar 1719 wurden die beiden Gebiete vereinigt und zum Reichsfürstentum Liechtenstein erhoben.

Dabei zählt das Liechtensteinische Fürstenhaus zu den ältesten Adelsfamilien in Europa. Bereits um 1136 wird mit Hugo von Liechtenstein erstmals ein Träger dieses Namens erwähnt. Er nannte sich nach der Burg Liechtenstein südlich von Wien. In der Umgebung der Stammburg und an der Nordost-Grenze Niederösterreichs hatten die frühen von Liechtenstein Grundbesitz. Die ununterbrochene Ahnenreihe der Liechtensteiner begann mit Heinrich I. von Liechtenstein, der die Herrschaft Nicolsburg in Südmähren als freies Eigentum erhielt.

Der Erwerb war von großer politischer Bedeutung, weil die Familie hierdurch namhaften Besitz im Gebiet der Wenzelkrone erhielt.

1.5.2.1 Frühgeschichte

Die Bedeutung dieses Besitzes sollte sich 1394 erweisen, als Johann I. von Liechtenstein, der während fast 30 Jahren als Hofmeister die Regierungsgeschäfte des Habsburger Herzogs Albrecht III. geführt hatte, ein Opfer der machtpolitischen Bestrebungen der Habsburger wurde und in Ungnade fiel. Er wurde gemeinsam mit seiner Familie gezwungen, auf einen Teil der Besitztümer der Familie zu verzichten, vor allem auf jene südlich der Donau. In den folgenden Jahrzehnten bemühte sich die Familie, den niederösterreichischen Besitz durch neue Erwerbungen zu festigen, zeitgleich wurde das südmährische Dominium weiter ausgebaut. Im 13. Jahrhundert teilte sich die Familie in die liechtensteinische, die Rohrauer und die Petroneller Linie. Die beiden letztgenannten Linien starben aber schon in der nächsten Generation aus. Viel wertvoller Familienbesitz ging dadurch verloren. Eine weitere Teilung gab es Anfang des 16. Jahrhunderts, als sich mit dem Familienvertrag von 1504 eine Steyregger, eine Feldsberger und eine Nikolsburger Linie bildeten. Nur die Feldsberger überlebte. Diesmal sorgten aber wohldurchdachte Familiengesetze dafür, dass der Besitz aussterbender Linien an die überlebende Linie überging.

1.5.2.2 Die Fürsten im 16. und 17. Jahrhundert

Um die Wende des 16. zum 17. Jahrhundert waren es die drei Brüder Karl, Maximilian und Gundaker, die eine neue Periode der Familiengeschichte einleiteten. Sie konvertierten zum katholischen Glauben. Karl erhielt 1606 den großen Pfalzgrafenbrief, 1608 die erbliche Fürstenwürde.

Seine Brüder wurden 1623 in den erblichen Reichsfürstenstand erhoben. Den drei Brüdern Karl, Maximilian und Gundaker gelang es, den liechtensteinischen Besitz um ein Mehrfaches zu vergrößern. Sie schlossen 1606 einen neuen Familienvertrag, der unter anderem vorschrieb, dass jeweils der Erstgeborene der ältesten Linie Anrecht auf die erblichen Titel hat und als Regent des Hauses das Geschlecht nach außen vertritt. Die Bestimmungen dieses Vertrags sowie weitere Bestimmungen wurden 1993 im neuen Hausgesetz zusammengefasst, das die Grundlage für das in Liechtenstein gültige Thronfolgerecht bildet.

In den kritischen Stunden der Geschichte zu Beginn des 17. Jahrhunderts stand das Haus Liechtenstein zu den Habsburgern. Durch das Eingreifen der Brüder Karl und Maximilian konnte 1620 der entscheidende Sieg über die böhmischen Rebellen errungen werden.

1.5.2.3 Der Kauf von Schellenberg und Vaduz

Der Erwerb von Schellenberg und Vaduz wurde bereits erwähnt, dennoch lohnt sich ein genauerer Blick auf die damalige Entwicklung.

Seit der Erlangung der Reichsfürstenwürde war es das Bestreben des Hauses Liechtenstein, ein reichsunmittelbares Territorium zu erwerben. Es dauerte aber fast hundert Jahre,

bis sich dem Enkel Karls, Fürst Johann Adam I. (1657–1712), die Gelegenheit bot, 1699 und 1712 die Besitzungen Schellenberg und Vaduz zu kaufen. Mit kaiserlichem Diplom vom 23. Januar 1719 wurden die beiden Gebiete vereinigt und zum Reichsfürstentum Liechtenstein erhoben. Nach dem Aussterben der Linie des Fürsten Karl wurde im Jahre 1712 Anton Florian, ein Nachkomme Gundakers, regierender Fürst. Während im 18. Jahrhundert das Land noch eher am Rande des Interesses lag – die Familie residierte damals noch in Feldsberg im heutigen Tschechien und in Wien – rückte es nach Erlangung der Souveränität 1806 immer mehr in den Mittelpunkt und wurde im 20. Jahrhundert Sitz der Fürsten. Fürst Franz Josef II. verlegte 1938 seinen ständigen Wohnsitz nach Vaduz.

1.5.2.4 Das Fürstenhaus heute

Das heutige Staatsoberhaupt, Fürst Hans-Adam II., ist der 15. Fürst des Hauses Liechtenstein. Er ist der erste Landesfürst, der im Fürstentum Liechtenstein aufwuchs. Kurze Zeit nach seiner Einsetzung als Fürst gab Hans-Adam II. zu verstehen, er werde dem Beispiel seines Vaters Fürst Franz Josef II. folgen und den Erbprinzen mit den Funktionen des Staatsoberhauptes betrauen. Am Staatsfeiertag 2004 erfolgte die Übergabe. Der Fürst betraute seinen zukünftigen Nachfolger Seine Durchlaucht Erbprinz Alois zur Vorbereitung für die Thronfolge als seinen Stellvertreter mit der Ausübung aller zustehenden Hoheitsrechte. Der Fürst blieb Fürst, aber die Regierungsgeschäfte als Staatsoberhaupt führt seither Erbprinz Alois.

1.5.3 Volksvertretung

Das Liechtensteiner Parlament wird Landtag genannt. 25 Abgeordnete bilden zusammen mit dem Fürsten die Legislative. Das Parlament als Volksvertreter und das Fürstenhaus, vertreten durch den Landesfürsten, sind die gesetzgebenden Gewalten in Liechtenstein. Bei Uneinigkeit zwischen diesen entscheidet eine Volksabstimmung.

Der Landtag wird alle vier Jahre vom Volk gewählt. Das Volk wird von 25 Parlamentarierinnen und Parlamentariern vertreten. Politisch gliedert sich Liechtenstein in die zwei Wahlkreise Oberland und Unterland. Die im Parlament beschlossenen Gesetze bedürfen der Sanktion des Fürsten, der Gegenzeichnung durch den Regierungschef sowie der Veröffentlichung in einem Landesgesetzblatt. Ohne Sanktionierung durch den Fürsten binnen sechs Monaten tritt das Gesetz nicht in Kraft und gilt von ihm als verweigert.

1.5.4 Liechtensteinische Parteien

Zwei historisch gewachsene Parteien (Fortschrittliche Bürgerpartei und Vaterländische Union) und drei Oppositionsparteien (Freie Liste, DU und Demokraten Pro Liechtenstein) bewerben sich um die 25 Sitze im Parlament. Die Freie Liste ist seit ihren Anfängen (1985) zu einem festen Bestandteil der politischen Landschaft geworden, 1993 zog sie erstmals in den Landtag ein. DU (Die Unabhängigen für Liechtenstein) kandidierte als Splitterpartei 2013 erstmals und erreichte auf Anhieb vier Sitze. Die im September 2018 gegründete

politische Partei «Demokraten Pro Liechtenstein» (DPL) ging aus einer Abspaltung von der Partei DU – Die Unabhängigen für Liechtenstein hervor.

Noch vor etwa 20 Jahren war die Parteizugehörigkeit quasi „vererbt“, denn eine Familie war rot oder schwarz. Dies hat sich in der Zwischenzeit geändert, sodass bei einer Sachabstimmung weniger die Partei, sondern eher die Sache im Vordergrund steht.

1.5.5 Regierung

Die Geschichte der Regierung hängt eng mit der Verfassungsgeschichte Liechtensteins zusammen. Mit der ersten konstitutionellen Verfassung von 1862 wurde auch die Regierung als Exekutive eingeführt. Vorerst allerdings wurde der Vorsitzende der Regierung, also der Regierungschef, vom Fürsten entsandt. Die Regierung als Exekutive wurde 1862 gegründet. Dadurch wurde das Oberamt (seit 1848 Regierungsamt) abgelöst. Von der Verwaltung des Landes ausgenommen war das Bildungswesen (Schulsystem); dieses oblag bis 1972 dem Landesschulrat. Die Regierung bildeten ursprünglich der Landesverweser und zwei Landräte im Nebenamt, dazu kam der Sekretär als Protokollführer. Als Regierungschef amtierte der Landesverweser, er war auf unbestimmte Zeit berufen und meist handelte es sich um österreichische Verwaltungsfachmänner, in der Regel von adliger Herkunft. Als Rekursinstanz war die Hofkanzlei eingesetzt. Die „Herrschaft“ des Landesverwesers endete mit der neuen Verfassung 1921. Der Druck des Volks, vor allem der Volkspartei, war nach dem Novemberputsch von 1918 zu groß. Man wollte einen Mann aus den eigenen Reihen, einen Liechtensteiner, als Regierungschef.

Mit der Verfassung von 1921 waren die damaligen Forderungen mehr oder weniger erfüllt. Bis 1965 gehörten der Regierungschef und zwei Regierungsräte der Regierung an, seitdem sind es fünf Personen: Regierungschef, Stellvertreter bzw. Stellvertreterin und drei Mitglieder.

In die Regierung wählbar sind Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner, welche die Wählbarkeitsvoraussetzungen für den Landtag erfüllen. Die beiden liechtensteinischen Landschaften, das Oberland und das Unterland, haben Anspruch auf mindestens zwei Regierungsmitglieder. Die Stellvertreter der Regierungsmitglieder müssen jeweils aus der gleichen Landschaft stammen. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Seit dem 30. März 2017 besteht die Regierung aus drei Mitgliedern der Fortschrittlichen Bürgerpartei und zwei Mitgliedern der Vaterländischen Union:

- Regierungschef Adrian Hasler leitet das Ministerium für Präsidiales und Finanzen
- Regierungschef-Stellvertreter Dr. Daniel Risch leitet das Ministerium für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport
- Regierungsrat Dr. Mauro Pedrazzini leitet das Ministerium für Gesellschaft
- Regierungsrätin Dr. Aurelia Frick leitete bis zum 2. Juli 2019 das Ministerium für Äußeres, Justiz und Kultur
- Regierungsrätin Dominique Hasler leitet das Ministerium für Inneres, Bildung und Umwelt

Stellvertreter der Regierungsmitglieder sind:

- Patrik Oehri (für Regierungschef Adrian Hasler)
- Renate Feger (für Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch)
- Carmen Zanghellini-Pfeiffer (für Regierungsrat Mauro Pedrazzini)
- Manuel Frick (für Regierungsrätin Aurelia Frick)
- Dietmar Lampert (für Regierungsrätin Dominique Hasler)

1.5.6 Stellung des Regierungschefs

Die Verfassung weist dem Regierungschef besondere Vorrechte und Befugnisse zu. So besorgt er die ihm unmittelbar vom Fürsten übertragenen Geschäfte, die Gegenzeichnung der Gesetze sowie der vom Fürsten und seiner Regentschaft ausgehenden Erlasse und Verordnungen. Er informiert den Landesfürsten über die Geschäfte. Nur der Regierungschef legt den Diensteid in die Hände des Landesfürsten oder des Regenten ab. Die übrigen Mitglieder der Regierung und die Staatsangestellten werden vom Regierungschef in Eid und Pflicht genommen. Ein Gesetz, eine Verordnung, eine landesherrliche Resolution erlangen nur mit seiner Unterschrift Rechtskraft beziehungsweise Gültigkeit.

1.5.7 Koalitionsregierungen

In den Jahren von 1938 bis 1997 kannte Liechtenstein ein besonderes Regierungssystem. Bis 1993 waren im Landtag nur zwei Parteien vertreten: die Vaterländische Union und die Fortschrittliche Bürgerpartei. Die Partei, die im Landtag die Mehrheit gewann, stellte auch die Mehrheit der Regierung. Die Minderheit spielte im Landtag die Rolle der Opposition, in der Regierung die Rolle des Minderheitspartners. Diese Koalitionsregierung liechtensteinischer Prägung fand im April 1997 ihr Ende. In der Mandatsperiode 1997 bis 2001 trug die Vaterländische Union die alleinige Regierungsverantwortung und stellte alle Regierungsmitglieder.

Von 2001 bis 2005 stellte die Fortschrittliche Bürgerpartei sämtliche Mitglieder der Regierung. Die Minderheitsparteien kontrollierten als Oppositionsparteien die Regierung im Parlament und in parlamentarischen Kommissionen.

Von 2005 bis 2009, 2009 bis 2013 sowie von 2013 bis 2017 bildeten die Parteien – Fortschrittliche Bürgerpartei und Vaterländische Union – jeweils eine Koalitionsregierung.

Seit dem 30. März 2017 hat Liechtenstein erneut eine Koalitionsregierung, bestehend aus drei Mitgliedern der Fortschrittlichen Bürgerpartei und zwei Mitgliedern der Vaterländischen Union.

1.5.8 Landtag

Im dualistisch konzipierten Staatswesen des Fürstentums Liechtenstein nimmt der Landtag die wichtige Funktion des gesetzmäßigen Organs der Gesamtheit der Landesangehörigen ein. Der liechtensteinische Landtag wird direkt vom Volk im Proporzwahlssystem gewählt. Der Wahlkreis Oberland stellt 15 Abgeordnete, der Wahlkreis Unterland 10 Abgeordnete. Der Landtag wird vom Fürsten einberufen und geschlossen. Dem Fürsten steht auch das Recht zu, das Parlament aus erheblichen Gründen aufzulösen

Hauptaufgabe des Landtags ist die Gesetzgebung. Zur Gültigkeit eines Gesetzes bedarf es außer der Zustimmung des Landtags der Sanktion des Landesfürsten, der Gegenzeichnung des Regierungschefs und der Kundmachung im Landesgesetzblatt. Jedes vom Landtag beschlossene, von ihm nicht als dringlich erklärte Gesetz und auch jeder von ihm genehmigte völkerrechtliche Vertrag unterliegt dem fakultativen Referendum.

Das Fürstentum Liechtenstein ist gemäß Verfassung „eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage“. Der Landtag ist Vertretung und „Organ“ des Volkes und als solches berufen, dessen Rechte und Interessen wahrzunehmen.

1.6 Wirtschaft

1.6.1 Wirtschaftsstandort

Ausgezeichnete Rahmenbedingungen und attraktive Wachstumsperspektiven machen Liechtenstein zu einem Wirtschaftsstandort der Extraklasse. Es ist kein Zufall, dass hier mehr als 4000 Unternehmen tätig sind, zu denen Firmen gehören, die sich als globale Nischenplayer erfolgreich auf dem Weltmarkt behaupten.

Liechtenstein Marketing fasste bereits im Jahr 2014 treffend wie folgt zusammen: „Unternehmen in Liechtenstein entwickeln, produzieren und verkaufen führende Produkte und Dienstleistungen in der ganzen Welt.“ Hierfür bietet das Land ausgezeichnete Rahmenbedingungen, zu denen etwa der einfache Zugang zu gut ausgebildeten Fachkräften aus dem Inland und aus der angrenzenden Bodenseeregion gehört. Von zentraler Bedeutung ist insbesondere aber die geografisch-zentrale Lage mit dem direkten Marktzugang in alle Länder der EU und des EWR sowie zum Wirtschaftsraum Schweiz. Auch die anerkannte Stabilität und Verlässlichkeit Liechtensteins als Triple-A-Staat tragen das ihre dazu bei, das Fürstentum zum gewinnbringenden Standort für zeitgemäßes Unternehmertum zu machen.

1.6.2 Kurzüberblick der Standortvorteile Liechtenstein

Die Studie Wirtschaftsstandort Liechtenstein aus dem Jahr 2014 fasst die Standortvorteile Liechtensteins wie folgt zusammen:

- Hohes Maß an politischer Kontinuität und Stabilität
- Breite Diversifikation des Wirtschaftsstandorts

- Zwei Marktzugänge (EU/EWR)
- Liberale Wirtschaftspolitik
- Stabile Sozial-, Rechts- und Wirtschaftsordnung
- Moderate Unternehmensbesteuerung, einfaches Steuersystem (Flat-Tax)
- Liberales Gesellschaftsrecht
- Solide Finanzpolitik der öffentlichen Haushalte
- AAA-Länder-Rating
- Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel
- Sehr gute Infrastruktur
- Überschaubare Größe, die Flexibilität und kurze Entscheidungswege mit sich bringt
- Große Kapitalkraft der öffentlichen Hand
- Förderung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten

1.6.3 Hoher Industrialisierungsgrad

Die meisten Menschen denken bei Liechtenstein häufig zuerst an einen Finanzplatz, dabei ist das Fürstentum auch durch einen hohen Industrialisierungsgrad geprägt. Rund 40 Prozent der Arbeitskräfte sind in der Industrie beschäftigt und erwirtschaften zusammen mit dem warenproduzierenden Gewerbe nahezu 40 % der Bruttowertschöpfung. Diese Zahlen sind gerade im Vergleich zu den anderen drei deutschsprachigen Ländern ungewöhnlich und zeigen, dass das Fürstentum Liechtenstein gerade nicht nur aus Banken besteht, sondern einen deutlich stärkeren Industriesektor als Deutschland, Österreich oder die Schweiz hat. Die detaillierte Zusammensetzung ist in Tab. 1.6 abgebildet.

Das Rückgrat der liechtensteinischen Industrie bilden dabei neben einer überschaubaren Zahl von Großunternehmen vor allem die vielen Klein- und Mittelbetriebe. Der durchschnittliche Betrieb in Liechtenstein hat weniger als zehn Mitarbeiter, welche sich jedoch durch ihre hohe Qualifikation und Produktivität auszeichnen (siehe Tab. 1.7).

Tab. 1.6 Beschäftigte nach Wirtschaftssektor 2017 im Vergleich mit den Nachbarstaaten¹

	Liechtenstein	Schweiz	Österreich	Deutschland
Sektor 1 Landwirtschaft	0,6 %	3,9 %	3,8 %	1,4 %
Sektor 2 Industrie	37,5 %	18,9 %	25,0 %	24,1 %
Sektor 3 Dienstleistungen	61,9 %	77,3 %	71,2 %	74,5 %

¹Amt für Statistik, Liechtenstein in Zahlen 2019 [1]

Tab. 1.7 Unternehmen nach Größenklasse seit 2008¹

Größen-klasse	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
1–9 Beschäftigte (Voll- und Teilzeit)	3158	3143	3301	3485	3554	3621	3766	3941	4025	4154
10–49 Beschäftigte (Voll- und Teilzeit)	401	400	437	449	443	442	468	434	438	443
50–249 Beschäftigte (Voll- und Teilzeit)	71	76	72	77	83	85	80	90	87	96
250+ Beschäftigte (Voll- und Teilzeit)	18	17	17	17	17	17	17	17	17	17
Total	3648	3636	3827	4028	4097	4165	4331	4482	4567	4710

¹Amt für Statistik, Beschäftigungsstatistik 2017 [3]

1.6.4 Finanzplatz

Das Fürstentum Liechtenstein verfügt über einen spezialisierten, international stark vernetzten und stabilen Finanzplatz. Hinter dem Sektor Industrie sind die Finanzdienstleistungen der größte Wirtschaftsbereich der liechtensteinischen Volkswirtschaft. Vor fast 150 Jahren wurde 1861 die erste liechtensteinische Bank gegründet. Seither hat sich der Finanzsektor zum wichtigen Bestandteil der Liechtensteiner Volkswirtschaft entwickelt.

Die Finanzdienstleister am Standort Liechtenstein genießen die volle Dienstleistungsfreiheit in sämtliche Länder der Europäischen Union (EU) und des EWR. Durch die traditionell engen nachbarschaftlichen Wirtschaftsbeziehungen und den Zoll- und Währungsvertrag mit der Schweiz profitieren sie zudem von einem privilegierten Zugang zum Schweizer Wirtschaftsraum. Liechtenstein bekennt sich zum OECD-Standard für Transparenz und Informationsaustausch und verfügt über ein effektives System zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Überwacht wird der Finanzplatz von der international anerkannten liechtensteinischen Finanzmarktaufsicht.

1.6.5 Landwirtschaft

Für viele ist der Gedanke daran, dass auch erfolgreich Landwirtschaft in Liechtenstein betrieben wird, fremd. Das mag daran liegen, dass die Bereiche Land- und Forstwirtschaft nur ein knappes Prozent der Arbeitsplätze ausmachen. Während die forstwirtschaftlichen Aufgaben von Land und Gemeinden erbracht werden, bewirtschaften 125 private Landwirtschafts- und gut 20 Alpwirtschaftsbetriebe sowie zahlreiche Hobbybetriebe den Großteil der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen im Umfang von ca. 40 Prozent der Landesfläche.

Die Pflege der Kulturlandschaft, die Erhaltung der Vielfalt an Lebensräumen, die schonende Nutzung des Bodens und die umweltschonende Betriebsführung sind wichtige Anliegen der Gesellschaft an die Landwirtschaft. Die Landwirte verstehen sich hier als

Dienstleister für die Pflege der Kulturlandschaft. Rund 35 % der Betriebe werden biologisch bewirtschaftet.

Aufgrund von Klima und Topografie ist der Großteil des Landwirtschaftsbodens Grünland, das hauptsächlich mit Rindvieh und Schafen genutzt und gepflegt wird. Der Ackerbau umfasst etwa 1300 Hektar und wird fast ausschließlich in der Talebene betrieben. Die tierischen Produkte, insbesondere Milch und Fleisch, sind ein wichtiger Einkommensfaktor der Landwirtschaftsbetriebe. Etwa 60 Milchbetriebe produzieren 14 bis 15 Mio. Kilo Milch pro Jahr. Beinahe die Hälfte der landwirtschaftlichen Rohleistung wird aus der Tierhaltung generiert.

In Liechtenstein gibt es keinen Landwirtschaftsbetrieb, der nicht innerhalb eines Labelprogramms produziert. 35 Prozent halten sich an die strengen schweizerischen Richtlinien der Bio-Produktion und zwei gar an die Demeter-Richtlinien. Mit diesen Werten ist Liechtenstein Bio-Weltmeister.

1.6.6 Forstwirtschaft

Mit einer Fläche von 6865 Hektar bedeckt der Liechtensteiner Wald rund 43 Prozent der gesamten Landesfläche. Er stellt damit nicht nur eines der wesentlichsten Landschaftselemente dar, sondern übernimmt an den steil abfallenden Hängen zudem wichtige Aufgaben zum Schutz des Siedlungsraumes vor Naturgefahren.

Die Bewirtschaftung der Wälder erfolgt nach den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus und weist eine jährliche Nutzung von etwa 25.000 m³ auf. Ziel des Waldbaus sind gesunde, arten- und strukturreiche Bestände mit standortgerechten Baumarten, die nachhaltig eine Vielzahl von Aufgaben übernehmen können.

1.6.7 Tourismus

Als Tourismusdestination bietet Liechtenstein sowohl die Faszination und Exotik eines Fürstentums und Zwergstaats als auch die großartige Natur und Landschaft eines Alpenlandes, in dem es Vieles und Erstaunliches zu entdecken gibt.

Liechtenstein will sich der Welt nicht nur als Wirtschaftsstandort, sondern darüber hinaus auch als reizvoller und attraktiver Lebensraum präsentieren. Dieser Aufgabe widmen sich auf der einen Seite die zentrale Vermarktungsorganisation Liechtenstein Marketing und auf der anderen Seite die einheimische Tourismusbranche mit all ihren Leistungsträgern.

Die Gäste, die Liechtenstein besuchen und dabei mindestens eine Nacht in einem Beherbergungsbetrieb logieren, stammen traditionell zu gut 60 Prozent aus der Schweiz und aus Deutschland. Rund 15 Prozent kommen aus Österreich, Belgien, Italien, Großbritannien und den Niederlanden ins Fürstentum am Alpenrhein sowie weitere 25 Prozent aus dem übrigen Europa, den USA und fast allen anderen Ländern dieser Welt.

1.6.8 Staatshaushalt

Liechtenstein ist einer der ganz wenigen Staaten, die heutzutage schuldenfrei sind. Dabei ist das Fürstentum bestrebt, es auch in Zukunft zu bleiben. Dafür sorgen soll eine erfolgreiche Gesamtwirtschaft ebenso wie der bewusste und disziplinierte Umgang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln. Auch die öffentliche Hand in Liechtenstein verfügt beispielsweise über eine große Kapitalkraft. Politische Kontinuität, Beständigkeit von Sozial-, Rechts- und Wirtschaftsordnung, eine liberale Wirtschaftspolitik und der Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel sorgen zudem für die notwendige Stabilität. Die Analysten von Standard & Poor's bestätigten wiederum das AAA für Liechtenstein und betonten den stabilen Ausblick.

Die öffentlichen Haushalte in Liechtenstein setzen sich aus dem Landshaushalt und den Haushalten der elf Gemeinden zusammen. Einnahmen werden einerseits durch die Veranlagung von verschiedenen Steuern generiert sowie andererseits durch Vermögenserträge und Gebühren. Auf der Aufwandseite fallen neben dem Verwaltungsaufwand traditionell vor allem die Bereiche Bildung und soziale Wohlfahrt ins Gewicht.

1.6.9 Arbeitsmarkt

Liechtenstein hat nahezu gleichviele Arbeitsplätze wie Einwohner. Dies hat zur Folge, dass sich die Arbeitslosenquote immer auf sehr tiefem Niveau bewegt und mehr als die Hälfte aller Arbeitnehmer aus dem Ausland ins Fürstentum pendeln. Erstklassige Jobs mit zeitgemäßen Arbeitsbedingungen und interessanten Perspektiven in der Industrie, in der Finanzbranche oder im Gewerbe machen das Arbeiten in Liechtenstein überaus attraktiv. Rund 38.900 Arbeitsplätze sind vorhanden, nicht ganz die Hälfte davon vermag Liechtenstein mit seiner eigenen erwerbstätigen Wohnbevölkerung zu besetzen. Das Amt für Statistik hat ermittelt, dass per 31. Dezember 2017 in Liechtenstein insgesamt 21.299 (2016: 20.239) Grenzgänger aus dem Ausland erwerbstätig waren. Die Grenzgänger kommen aus den benachbarten Regionen und die genaue Zusammensetzung kann Tab. 1.8 entnommen werden.

Tab. 1.8 Grenzgänger aufgeteilt nach dem Wohnland¹

	Total	Schweiz	Österreich	Deutschland	Andere
31.12.2017	21.299	11.729	8682	627	261
31.12.2016	20.239	10.989	8410	623	217
31.12.2015	19.652	10.612	8231	613	196
31.12.2014	19.551	10.506	8226	603	216
31.12.2010	17.570	9082	7817	580	91
31.12.2005	14.503	6794	7258	415	36

¹Amt für Statistik Fürstentum Liechtenstein, Bevölkerungsstatistik 2017, S. 16.

1.6.10 Bildungssystem

1.6.10.1 Überblick

Das Bildungswesen befindet sich komplett unter staatlicher Aufsicht. Der Staat unterstützt und sorgt dafür, dass der obligatorische Unterricht an öffentlichen Schulen unentgeltlich ist. Zudem ist das Stipendienwesen für Ausbildungen nach der Pflichtschule staatlich organisiert. Dabei besuchen die meisten Schülerinnen und Schüler in Liechtenstein die öffentliche Schule. Zusätzlich zu den öffentlichen Schulen gibt es zwei Privatschulen: die Liechtensteinische Waldorfschule und die bilinguale Privatschule „formatio“. Die Tab. 1.9 gibt einen Überblick über den Aufbau des Bildungssystems in Liechtenstein.

Die Pflichtschulzeit beträgt neun Jahre und umfasst die fünfjährige Primarstufe und die vierjährige Sekundarstufe. In der Regel geht ein Kind in Liechtenstein mit vier Jahren für zwei Jahre in den (freiwilligen) Kindergarten und besucht anschließend fünf Jahre die Primarschule in der eigenen Gemeinde. Der Eintritt in die erste Klasse der Primarstufe erfolgt im Alter von sechs Jahren.

Nach der Primarschule wird vier Jahre lang eine Schule auf der Sekundarstufe I besucht. Die weiterführenden Schulen werden in Form eines dreigliedrigen Systems geführt. Dieses gliedert sich in Oberschule, Realschule und Unterstufengymnasium. Die Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Schularten ist dabei ein wichtiges Prinzip des liechtensteinischen Bildungssystems. Auf der Sekundarstufe I gibt es etliche Möglichkeiten, von einer Schulart in die andere zu wechseln. Schülerinnen und Schüler, die sich im Sport bereits profiliert haben, können die Sportschule (Sekundarstufe I und II) besuchen. Auf der Sekundarstufe II (= nach der Pflichtschule) stehen den Schülerinnen und Schülern grundsätzlich zwei Bildungswege offen: der allgemeinbildende Weg sowie der berufsbildende Weg.

Tab. 1.9 Das Bildungssystem in Liechtenstein

Alter	Schul-jahre			
		Tertiäre Stufe (Hochschule und höhere Fachschulen)		
18	12	Gymnasium Oberstufe	Berufliche Weiterbildung	
17	11			
16	10			
15	9	Gymnasium Unterstufe	Realschule	Oberschule
14	8			
13	7			
12	6			
11	5			
10	4	Primarschule		
9	3			
8	2			
7	1			
6		Kindergarten (freiwillig)		
5				